

## Der Wirt von der Fahre und der hessische Landgraf

Im sechzehnten Jahrhundert befanden sich bei der Fahre zwei Herbergen, eine herrschaftliche und eine Riedeselsche. Der Wirt zur Fahre hatte einst einen Hasen gefangen. Wilddieberei wurde in jener Zeit sehr hart, oft sogar mit Galgen und Augenausstechen bestraft. Man verfuhr mit ihm verhältnismäßig mild. Er sollte 20 Gulden Buße entrichten. Da ihm die Sühne zu hoch erschien, bat er den Landgrafen Wilhelm IV. um Straferlass. Wilhelm IV. teilte den Melsunger Beamten im Jahre 1586 mit: "Auf dass auch ein anderer lerne, das landgräfliche Wild in Ruhe. zu lassen, soll man dem Wirte dreißig Gulden statt zwanzig abfordern." In einer Nachschrift hob er jedoch hervor, man möge dem Wirt wohl dreißig Gulden abfordern, aber schließlich nur fünf abnehmen, damit er das Vertrauen zu seinem Landesherren nicht verlöre.

*Quelle: „Das heimatliche Sagenbuch“, Heimatschollen – Verlag A. Bernecker Melsungen, 1951*